

A & A–Versicherung nach einem Brandschaden

Generalagentur

Matthias Voss

Landgrafenstraße 15
10787 Berlin

Tel. (030) 209 13 790

Fax (030) 209 13 79 22

E-Mail:

matthias.voss@feuersozietaet.de

Bessere Leistungen, günstigerer Beitrag, guter Service

Aufräum- und Abbruchkosten nach einem Brandschaden

BEDINGUNGEN

Versichert werden ausschließlich Aufräumungs- und Abbruchkosten gem. § 3a der AFB 87 (Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung).

SUBSIDÄRE HAFTUNG

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, das heißt, dass zunächst andere bestehende Verträge (z.B. Gebäude-Feuerversicherung) vorgehen und nur bei fehlendem Versicherungsschutz eine Leistung aus diesem Vertrag beansprucht werden kann.

HÖCHSTENTSCHÄDIGUNG

Es handelt sich um eine Versicherung auf erstes Risiko (§ 8.4 der AFB 87). Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt 3.500 €.

BEITRAGSZAHLUNG

Die Beiträge werden im Januar jeden Jahres fällig und im Lastschriftverfahren gezahlt. Veränderungen in der Anzahl der Parzellen sind immer bis zum 30.11. eines jeden Jahres zu melden.

ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN

Nach ordnungsgemäßer Beseitigung des Brandschuttes reichen Sie uns bitte die entsprechenden Bescheinigungen und Rechnungen ein. Sollte die Beseitigung des Brandschuttes durch Eigenleistungen erfolgen, werden die erforderlichen Container, Kipp- und Entsorgungsgebühren erstattet. Die anfallenden Arbeitszeiten werden mit einem Stundensatz von 10 € vergütet.

VERSICHERUNGSNEHMER

Versicherungsnehmer ist der Landes-, Bezirks- oder Kreisverband. Einzelne Kleingartenvereine können diese Versicherung nicht abschließen. Berechnungsgrundlage ist die Gesamtanzahl der Parzellen im Verband.

Was kostet die Aufräum- und Abbruchkostenversicherung nach einem Brandschaden?

Der Beitrag je Parzelle beträgt 1,50 € incl. der derzeitigen Versicherungssteuer. Der Mindestbeitrag je Vertrag beträgt 100 € zzgl. der derzeitigen Versicherungssteuer. Es können einzelne Verträge für die im Landesverband organisierten Kreisverbände abgeschlossen werden. Einzelne Verträge mit den Kleingartenvereinen und Pächtern sind nicht möglich.